

In zwei Raten.

Regulierung des Notenumlaufs im Sinne einer **H**eschaltung. — wie für die meisten der bisherigen Notverordnungen ist diese Absicht auch für die jüngste maßgebend, in der die Auszahlung der Gehälter sowohl für die Beamten und öffentlichen Angestellten, der Pensionen und Renten, kurz aller Monatsleistungen der öffentlichen Kassen ebenso „anderweitig geordnet“ wird wie die Gehaltszahlung an die Angestellten der Privatwirtschaft. Schon seit einigen Tagen war davon die Rede, daß die jetzt allmonatliche Auszahlung der meiste wohl bei Beginn des Monats fälligen Beamtengehälter bzw. der Pensionen „halbiert“ werden sollte; das geschieht jetzt, aber die Reichsregierung ist sehr viel weiter gegangen, hat auch auf das gesamte Gebiet der Privatwirtschaft hinübergegriffen. Allerdings gibt es einige Wirtschaftszweige, die ihren Angestellten schon bisher am 31. bzw. 15. je das halbe Gehalt zahlen; in anderen Fällen wieder ist überhaupt der 15. des Monats der Zahltag. Nun will die Reichsregierung die Auszahlung der zweiten Hälfte des Gehalts um höchstens zehn Tage hinausgeschoben wissen. Allerdings ist dies für die Zahlungsverpflichteten, also in der Hauptsache die Arbeitgeber nun keineswegs eine unbedingte Zwangsvorschrift, sondern der § 6 der Durchführungsverordnung zu dieser neuen Notverordnung spricht hier nur von einem „können“, also von einer Berechtigung der Zahlungsverpflichteten, die zweite Hälfte des Gehalts erst 10 Tage nach dem bisherigen Fälligkeitstermin zur Auszahlung zu bringen.

Der Hauptzweck dieser Notverordnung liegt auf der Hand: wenn am „Ultimo“ nicht gleichzeitig die in viele hunderte von Millionen gehenden Deckungsnotwendigkeiten für die Beamten- und Angestelltengehälter eintreten, sondern diese Anforderungen an den Notenumlauf auf zwei Termine verteilt werden, so bedeutet das natürlich eine recht erhebliche Entlastung für die Reichsbank. Dort mußte man infolge des raschen Sinkens ihres Goldbestandes dem Ultimo mit steigender Besorgnis entgegensehen, weil die Ausgabe der Banknoten schließlich gegen die gesetzmäßige Deckungsgrenze stieß und dieser Verlegenheit ja am Juni-Ultimo nur durch den Auslandskredit der Reichsbank begegnet werden konnte. In normalen Zeiten stöhnt dann während des Monats ein großer Teil der Noten wieder zur Reichsbank zurück, — und dieses starke Auf und Nieder soll nun etwas angesägt werden. Weiterhin ist natürlich eine gewisse Beschränkung des Notenumlaufs beachtigt. Denn nicht mehr für einen ganzen Monat steht das ganze Gehalt etwa in bar zur Verfügung, sondern die Hälfte davon bleibt noch 10 Tage im Kreislauf des Geldes, liegt nicht im Schreibtisch des Beamten und Angestellten.

Vom Standpunkt des Gehaltsempfängers aus bedeutet diese neueste Notverordnung natürlich einen mindestens zunächst recht empfindlichen Eingriff in seine privaten Verhältnisse. Denn am 1. August werden alle öffentlichen Beamten und Angestellten, alle Empfänger von Altegehrtern, Verjüngungsbezügen usw., nur die Hälfte des ihnen bisher gezahlten Geldes erhalten; die Auszahlung der anderen Hälfte erfolgt erst zehn Tage später. Das dies Schwierigkeiten erzeugt, läßt sich ohne weiteres voraussagen, weil sich ja die Zahlungsverpflichtungen des Gehaltsempfängers tatsächlich auf den Monatsbeginn zusammendrängen. Etwas wird den daraus entstehenden Schwierigkeiten schon dadurch in der Notverordnung entgegengewirkt, daß bereits 10 Tage und nicht erst um einen halben Monat später die Auszahlung der zweiten Gehaltshälfte erfolgt. Einen naturnahen besonders stark überdrüßigen Punkt erledigt die Notverordnung übrigens auch schon selbst: die Mietzinsszahlung, die ja einen verdächtig großen Teil des Gehalts in Anspruch nimmt. „Ich zahle am 1. bloß die Hälfte“, wird man jetzt wohl sehr häufig hören, am 10. soll dann der Rest der Rente beglichen werden. Dass dies nun wieder für die Empfänger der Mieten allerhand Bedrängnisse auslösen wird, liegt auch auf der Hand.

Der plötzliche Übergang von den bisherigen Zahlungs- bzw. Empfangsgewohnheiten zu den nun jetzt verordneten wird überhaupt nicht ganz leicht sein und massenhafte „Reibungen“ hervorrufen. Auch Artikel wird es übergenug geben. Was bedeutet demgegenüber, daß früher einmal ein bestiger Streit darum geführt wurde, ob der Beamte mittlerer oder höherer Stufe die dreimonatliche Vorauszahlung seines Gehalts verlangen konnte oder nicht? Davon ist heute längst nicht mehr die Rede, obwohl damals auch ähnliche Bedenken gegen die monatliche Zahlung vorgebracht wurden wie heute gegen die Saldierung selbst nun noch dieses bisherigen Rechts. Recht und Gewohnheit — beides weicht heute doch dem, was die Not gebietet.

Regelung für Gehaltsüberweisungen.

Amtlich wird mitgeteilt: Durch die letzte Notverordnung ist sichergestellt, daß über Guthaben, die aus Überweisungen für Gehaltszahlungen nach dem 25. Juni entstanden sind, frei verfügt werden kann. Selbstverständlich wird auch in künftigen Notverordnungen über die Abwicklung der Bankfeiertage die freie Verfügung über betarifte Beträge gewahrt bleiben.

Was gezahlt werden muß.

Bon Banken und Sparkassen.

Banken und Sparkassen haben bis 23. Juli einschließlich vor auszuzahlen:

An Inhaber von Bankkonten fünf Prozent des Bankkontos, nur bis zum Höchstbetrag von hundert Mark. Saldierung für die Höhe des Bankkontos: 19. Juli. Abhebung ohne weitere Zweckbestimmung.

An Inhaber von Sparkonten höchstens zwanzig Mark. Bei Abhebung kann Nachweis eines Bedürfnisses verlangt werden.

An Inhaber von Kreditbriefen, die den Brief vor dem 14. Juli ausstellen ließen, bis zu hundert Mark, wenn der Berechtigte sich außerhalb seines Wohnortes aufhält.

In unbeschrankter Höhe die Löhne, Gehälter, Unterhälften, Steuern, Gebühren, Abgaben und alle Leistungen, die aus Verträgen resultieren.

Bon dem Privatmann.

Alle Löhne, Gehälter, Steuern und sonstige Abgaben, da Banken usw. dafür Auszahlungen in unbegrenzter Höhe leisten müssen.

Keine Proteste für Wechsel, die zwischen 11. und 18. Juli fällig waren, möglich. Proteststage von morgen bis Freitag. Bei Fälligkeit zwischen 19. und 23. Juli Protesterhebung nicht vor dem dritten Werktag nach dem Zahlungsangebot und bis zum nächsten Werktag.

4. Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverleihs nach den Bankfeiertagen.

Amtlich wird folgende 4. Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverleihs nach den Bankfeiertagen veröffentlicht:

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 365) wird für den Zahlungsverleih der Institute, für welche die 3. Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverleihs nach den Bankfeiertagen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 376) gilt:

Artikel 1. Beantragt ein Kontoinhaber ein Institut, einen von ihm akzeptierten Wechsel ganz oder zum Tell einzulösen, so sind hierfür Barauszahlungen und Überweisungen zugelassen, soweit für solche Einlösungen das Konto des Auszugsgebers nicht mit mehr als 3000 Mark für einen Tag belastet wird.

Artikel 2. Wer in den Fällen des Artikels 1, § 1 Abs. 3 oder § 3 Abs. 1 Nr. 1a der 3. Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverleihs nach den Bankfeiertagen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 376) vorjährlich unrichtige Angaben macht, um eine Barauszahlung oder eine Überweisung zu erwirken, wird mit Geisigmäß bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel 3. Dieser Verordnung tritt am 22. Juli 1931 in Kraft.
(Unterschrift)

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen vom 18. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1. Zuständig für die Erhebung der Gebühr und für die Eintragung des Entrichtungsvermerks in den Paß ist jede Behörde im Reichsgebiet ohne Rücksicht auf ihren örtlichen Bereich. Der Bemerk lautet: „100 Reichsmark Ausreisegebühr entricht.“

§ 2. Gegen einen Zuschlag von 50 Prozent kann die Gebühr statt an die Behörde auch bei der Grenzübergangsstelle (an die Bahnhofschaukabörde) entricht werden. In diesem Falle lautet der Bemerk: „150 Reichsmark Ausreisegebühr entricht.“

Der Zuschlag wird erst vom Beginn des 30. Juli 1931 ab erhoben.

§ 3. Die Gebühr für Auslandsreisen wird nicht erhoben bei Überschreitung der Grenze

1. im kleinen Grenzverkehr, im Rahmen der hierüber in paßtechnischer Hinsicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in anderer Weise getroffenen Regelung,

2. zum Zwecke der Ausmigation, wenn eine Bescheinigung einer größeren Auswandererberatungsstelle vorliegt,

3. auch soweit die Voraussetzungen der Art. 2 nicht vorliegen, zum Zwecke der Arbeitsaufnahme oder zur Errichtung eines Dienst- oder Werbvertrags im Ausland,

4. von Personal von Transportunternehmen, wie z. B. Eisenbahn, Post, Schifffahrt, Luftverkehr und Straßenbahnenbetrieben, das in oder zur Ausübung seines Berufes die Grenze überstreift,

5. bei Transporten von erholungsbefürchtigen Kindern unter 15 Jahren, soweit es sich um Sammeltransporte handelt. In diesem Falle wird die Gebühr von dem Begleitpersonal nicht erhoben.

6. auf Reisen nach Seereisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die zwar über ausländisches Gebiet führen, aber in Deutschland beginnen und enden, sofern sich der einzelne Aufenthalt im Ausland außerhalb des benutzten Verkehrsmittels nicht über zwölf Stunden erstreckt,

7. von selbstständigen Gewerbetreibenden und deren Angestellten, sofern die zuständige Polizeibehörde nach Anhörung der Handelsammer beschließt, daß es sich um eine aus geschäftlichen Gründen notwendige Reise handelt,

8. von Reichs- oder Staatsbediensteten, die regelmäßig in oder zur Ausübung ihrer Dienstobligationen die Grenze überstreiten müssen,

9. von Reisen nach den abgetrennten Gebieten zum Besuch von Angehörigen in dringenden Fällen, namentlich bei Krankheits- und Todesfällen,

10. von Patienten und Häftlingen der deutschen gemeinschaftlichen Anstalten in der Schweiz.

§ 4. Wer auf Grund des § 3 eine Befreiung in Anspruch nimmt, hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Hierüber entscheidet in den Fällen der Nummern 2, 3, 5, 7, 9 und 10 die Behörde bezüglich in den Fällen der Nummern 1, 4, 6 und 8 die Bahnhofschaukabörde.

§ 5 und 6 regeln die Eintragungen der Behörden.

§ 7. Als Paß im Sinne dieser Verordnung gelten auch diejenigen Grenzübergänge sonst zugelassenen Papierpaßpapiere.

§ 8. Aber Beschwerden gegen die Entscheidung der Behörde und Bahnhofschaukabörde entscheidet der Präsident des zuständigen Landesfinanzamtes endgültig.

§ 9. Die Gebühr wird nicht erhoben für Reisen, die vor Beginn des 22. Juli 1931 angetreten sind, sofern die Grenze bis zum Ablauf des 22. Juli überschritten wird.

(Unterschrift)

Haus unserer Heimat

Wilsdruff, am 22. Juli 1931.

Merkblatt für den 23. Juli.

Sonnenaufgang 4^h | Mondaufgang 11^h
Sonnenuntergang 20^h | Monduntergang 23^h

1562: Ritter Götz von Berlichingen gest.

Bleib im Lande . . . !

Aus jedem Mund kann man das jetzt hören: „Bleib im Lande . . .“, und die besonders wichtig zu sein meinen, fügen selbstverständlich auch des Sprichwortes zweiten Teil hinzu: „. . . und nähere dich redlich“. Und dann wird das alte Wort in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise kommentiert: „Wenn du in dieser Zeit überhaupt noch reisen kannst und reisen willst, dann kann natürlich nur Deutschland selbst in Frage kommen — das Ausland sollte vollständig ausscheiden.“

Lange bevor die Regierung durch eine Notmaßnahme die Auslandsreisen erschwert — denn verbieten und sie ja nicht, und wer hundert Reichsmark extra opfern will, kann reisen, wohin es ihn zieht —, lange also bevor die Regierung die Auslandsreisen erschweren musste, ist von vernünftigen Leuten immer wieder auf die Schönheiten der deutschen Landschaft, auf die deutsche See, auf die Heilkraft der in der ganzen Welt berühmten deutschen Bäder hingewiesen, ist von diesen vernünftigen Leuten immer wieder geajagt worden: „Müßt ihr denn durchaus in fremde Länder fahren und kennst eure eigene schöne Heimat nicht?“ Damit natürlich nichts gegen die Schönheiten anderer Länder geajgt sein sollte, und womit man, wenn man wirklich vernünftig war, nicht einer strengen Absehung und Abriegelung von allem, was „ausländisch“ war, das Wort reden wollte. Aber soan wir doch

die Wahrheit, schildern wir doch die Dinge, wie sie sind. Hand aufs Herz — wie viele haben wohl in der Kriegszeit so intensiv wie heute an Auslandsreisen gedacht! Es waren damals immer nur verhältnismäßig wenige, es waren immer nur gewisse „abgehobene“ Bevölkerungsschichten, die sich eine Reise in die Schweiz oder gar nach Italien und noch weiter leisten zu können glaubten. Wie andern alle begnügten uns mit dem Harz, mit der Ost- und Nordsee, mit dem Riesengebirge, mit dem Rhein und mit den bayerischen Bergen. Und wieder hand aufs Herz — war es nicht auch ganz schön, und waren wir nicht glücklich in unserer „Heimatsehnsucht“? Jetzt aber kommen und flagen schlechthin alle wegen der erforcierten Auslandsreisen, jener Auslandsreisen, die erst nach der Inflation, nach der Stabilisierung unseres bürgerlichen Lebens „große Mode“ geworden sind.

Wie gesagt: keine Abscherrung vom Auslande — nein, nein und dreimal nein! Aber das Herz ist einem näher als der Tod. Wir sollen deshalb im Lande bleiben, weil auch unser Geld im Lande bleiben soll, und deshalb sollte man wirklich nicht so schreien, als wenn es sich um das größte Unglück handele, über die Erfordernisse der Auslandsreisen zumal da diese Erfordernisse ja mit begrenzt sind. Und vor allem sollten nicht die so sehr klagen, welche noch vor einem Jahrzehnt nie auf den Gedanken gekommen wären, daß sie ihre Ferienreise unbedingt ins Ausland machen müßten. Nach einmal: Deutschland ist auch ganz schön, und ihr habt jetzt die beste Gelegenheit, es gründlich kennenzulernen!

* * *

Luft- und Schwimmbad Wilsdruff. Wasserwärme im Schwimmbad 18 Grad Celsius.

Krebszeit ist jetzt. In den vier Monaten ohne „.“ werden die Krebs gefangen, also im Mai, Juni, Juli und August. Wir sind dennoch immer noch in der Krebszeit; aber nur recht selten bekommt man den Krebs mehr zu leben, weder im Handel, noch aus der Speisefolie. Der Krebs ist bei uns selten geworden. In den neunzig Jahren des vergangenen Jahrhunderts erzeugte eine pestartige Seuche unter den Krebsen ein Massensterben. Der Krebs war danach in vielen Gegenden gänzlich verschwunden. Erst nach und nach hat er sich in den heimischen Gewässern wieder eingebürgert. Seine frühere Verbreitung hat er nicht wieder erlangt. Unser Fluktuationsbalkt hält sich bemerklich mit Vorliebe in liegenden Gewässern auf, deren Ufer mit Besträucher oder Bäumen bewachsen sind. Dann bilden die in das Wasser hineingehenden Wurzeln gewundene und schwer zugängliche Höcker, die dem Krebs genügenden Schutz gegen seine Feinde gewähren. Durch die an den Flüssen vorgenommenen Regulierungen der Ufer und der Befestigungen mit Faschinen, Bohlen und Steinen sind viele natürliche Zufluchtshäfen vielfach vernichtet worden. In kreisreichen Gegenden, wurden früher die Krebsen jährweise verlaufen, wobei ein Sad mit mehr als hundert Stück Inhalt fünfzig Pfennige bis eine Mark kostete. Heute sind die Preise anders. Der Krebs ist zur Delikatesse geworden.

Vierzig Jahre im Dienste der Allgemeinheit. In diesen Jahren konnte Herr Sanitätsrat Dr. med. Baertel auf eine vierzehnjährige Tätigkeit als Arzt in Wilsdruff und Umgebung zurückblicken. Von Anfang seiner Tätigkeit in Wilsdruff übernahm er das Amt als Armen-, Polizei- und Schularzt, nach dem Ende des Herrn Sanitätsrates Dr. Starke wurde er Krankenhaus-, Bahn- und Gerichts-Arzt. In der langen Zeit seiner Tätigkeit ist er vielen nicht nur ein gewissenhafter Berater, sondern auch in reichem Maße ein väterlicher Freund gewesen. Bei seinem Abgang in den wohlverdienten Ruhestand am 1. August darf unter berechter „Rat“ verzichtet sein, daß ein großer Kreis von ihm und seiner Gemahlin in Dankbarkeit einen geeigneten Feierabend wünscht, den er in Dresden zu verbringen gedacht. Unsere Freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz verließ durch den Wegzug ihren Begründer und Kolonialarzt. Neben dreißig Jahre war er die Seele der Kolonne, die im Krieg wie im Frieden ganze opferfreudige Männer gestellt hat.

Was die Natur fertig bringt. An einer der alten hohen Weiden, die gegenüber dem Ruhbachschen Grundstück an dem nach dem Bleichanger führenden Wege — ehemalige Seilerbahn — steht, befindet sich in etwa zwei Meter Höhe ein kleiner Stacheldrahtzaun, dessen Zweige mit reifen Früchten behangen sind. Es ist anzunehmen, daß durch den Wind Samen hier angesogen sind und in dem Zerlegungsprodukt der Weide entstandenen Humus guten Boden zum Aufgehen gefunden hat. Bekanntlich wird diese Weideneide bei Topfschalen gern verwendet.

Die Invalidenversicherung in Sachsen. Am 1. Juli 1931 ließen im Bereich der sächsischen Landesversicherungsanstalt 287 847 Renten, und zwar 129 420 Invaliden-, Kranken- und Altersrenten, 57 816 Witwenrenten und 56 611 Waisenstammrenten (mit rund 40 000 Waisen). Gegenüber den Bevölkerungsdaten vom 1. April 1931 ergibt sich somit eine Zunahme von 1781 laufenden Invalidenrenten und von 1006 Witwenrenten, während sich die Waisenrenten um 166 vermindernd haben. Die Zahl der Besuche um Heilbehandlung ist im zweiten Vierteljahr um 6 Prozent gefallen, auch um 5600 niedriger, als die Zahl der Anträge im zweiten Vierteljahr des Vorjahrs.

Dritte Baugeldzuteilung bei der Landesbausparkasse. Bei der Landesbausparkasse Sachsen in Dresden stand die dritte Baugeldzuteilung statt. Zugeleitet wurden 65 Verträge über 239 000 Mark Vertragssumme; außerdem sind schon auf die Anfang Oktober d. J. stattfindende vierte Baugeldzuteilung weitere sieben Verträge über 60 000 Mk. Vertragssumme vorweg zugeleitet worden. Die Vertragsinhaber der zugeteilten Summen wohnen in allen Teilen des Landes. — Damit hat die Landesbausparkasse seit ihrer vor reichlich einem Jahre erfolgten Geschäftsaufnahme der sächsischen Wohnungswirtschaft bereit einen Betrag von insgesamt 646 000 Mark langfristiges, vierprozentiges Hypothekenkapital zu Neu- und Entwicklungszielen zur Verfügung gestellt.

Sterne als Wetteranzeiger. Ein Wetteranzeiger, das man noch unbelastet sein dürfte, sind die Sterne. Ein ruhiger Lichtschein deutet auf schönes Wetter, das lebendige Glühen der Sterne lädt Sturm erwarten. Dieser Schluß wird begründet mit der starken Bewegung in den oberen dünnen Luftschichten, die leichter sind und die viel mehr erregt werden, wie es ja Piloten und auch Bergsteiger wahnehmten können. Erfahrungsgemäß teilen sich aber die heftigen Aufstrebungen der oberen Schichten in ihrer Ausbreitung den unteren Luftschichten mit, weshalb ein Kenner auch in der Wollendbildung schon den künftigen Sturm erkennen kann. Wichtigt man aus noch auf die Windrichtung, dann kann man entweder auf Norden oder auf Südenheit schließen. Auch das Erscheinen vieler Sterne soll auf Regen deuten, da in der leichten Luft die Lichtstrahlen sich leichter spiegeln.